

Redaktionelle Fassung

S a t z u n g der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 16. Dezember 2013

einschließlich der:

- I. Nachtragssatzung vom 11.01.2016
- II. Nachtragssatzung vom 18.08.2016
- III. Nachtragssatzung vom 23.08.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 68 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 125) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2013 (I. Nachtrag vom 14.12.2015, II. Nachtrag vom 18.07.2016 und III. Nachtrag vom 20.08.2018) folgende Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung einer Tourismussabgabe erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung für die Tourismuswerbung sowie der teilweisen Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird
 - a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 50 v.H.,
 - b) durch die Tourismusabgabe zu 20 v.H.
 - gedeckt. Die Gemeinde trägt 30 v.H.
des Aufwands.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird
 - a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 44 v.H.,
 - b) durch die Kurabgabe zu 46 v.H.,
 - c) durch die Tourismusabgabe zu 4 v.H.,
 - gedeckt. Die Gemeinde trägt 6 v.H.
des Aufwands.

§ 2**Persönliche Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3**Sachliche Abgabepflicht**

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.

§ 4**Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5**Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird.

„Der Abgabesatz beträgt 6,0 v. H.“.

§ 6**Persönliche Befreiung**

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht in Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 7**Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit,
Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 8**Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8a**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9**Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der Fassung v. 05. Mai 2018 (Schl.-H. GVOBl. S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,

3. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sankt Peter-Ording,
4. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
5. den bei dem Eigenbetrieb Tourismus - Zentrale Sankt Peter-Ording vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft (der I. Nachtrag tritt zum 01. August 2014, der II. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2016 und der III. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft).

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Sankt Peter-Ording, den 16. Dezember 2013

Gemeinde Sankt Peter-Ording
Der Bürgermeister

gez. Balsmeier

(Balsmeier)